

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 19. Oktober 2011

Teil II

337. Verordnung: Befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Wintertourismus

337. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Wintertourismus

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2011, wird verordnet:

§ 1. Für den Wirtschaftszweig Wintertourismus wird ein Kontingent von 290 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die nachstehenden Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Kärnten: 20 für die Beschäftigung in Gletscherregionen und deren Einzugsgebiet

Niederösterreich: 15 für die Beschäftigung in Schaustellerbetrieben

Salzburg: 100 für die Beschäftigung in Gletscherregionen und deren Einzugsgebiet

Steiermark: 20 für die Beschäftigung in Schaustellerbetrieben

Tirol: 105 für die Beschäftigung in Gletscherregionen und deren Einzugsgebiet

Wien: 30 für die Beschäftigung in Schaustellerbetrieben

§ 2. (1) Im Rahmen der genannten Kontingente dürfen während des gesamten zeitlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, deren Geltungsdauer 25 Wochen nicht überschreiten und nicht nach dem 15. Mai 2012 enden darf.

(2) Staatsangehörige, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a AuslBG), und AsylwerberInnen sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 30. April 2012 außer Kraft.

Hundstorfer